

# Judo Club Hilden 1951 e.V.

## Aufwandsentschädigungsordnung

Stand: 29.02.2020

### Bereich Judo

**Jugend:** Das Meldegeld für Turniere oder Meisterschaften wird entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereines wie folgt übernommen:

- Für das 1. bis einschließlich 5. Turnier oder Meisterschaft pro Jahr, wird das Meldegeld bis zu einer maximalen Höhe von 15,- EUR pro Athleten je Turnier oder Meisterschaft durch den Verein übernommen, sofern das Meldegeld für das Turnier oder die Meisterschaft über 15,- EUR liegt, wird die entsprechende Differenz von dem jeweiligen Athleten übernommen.
- Ab dem 6. Turnier oder Meisterschaft pro Jahr, ist das Meldegeld von dem jeweiligen Athleten selbst zu tragen.
- Bei Abwesenheit zu einem gemeldeten Turnier oder Meisterschaft, ist das vom Verein übernommene Meldegeld an den Verein zurück zu erstatten.

**Mannschaften:** Das Meldegeld für eine Mannschaft im Jugendbereich, wird bis zu einer maximalen Höhe von 50,- EUR übernommen.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

### **Übernahme von Kosten für die vom Verein bestellten Betreuer/Übungsleiter:**

Das Tagegeld bemisst sich nach dem Reisekostenrecht des Bundes und der Länder (§ 6 BRGK):

- ab acht bis vierzehn Stunden 14,00 Euro und
- bei vierundzwanzig Stunden 28,00 Euro.

Maßgeblich für die Höhe des Tagegeldes ist die Dauer der Abwesenheit während eines Kalendertages von der Wohnung. Wird unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für - das Frühstück 20 Prozent (5,60 Euro) - das Mittagessen 40 Prozent (11,20 Euro) - das Abendessen 40 Prozent (11,20 Euro) des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

**Senioren:** Kosten für Turniere oder Meisterschaften werden nicht übernommen.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

**Lehrgang:** Bei vom geschäftsführenden Vorstand genehmigter Teilnahme an Lehrgängen zur Verlängerung von Lizenzen werden die Teilnahmegebühr und Fahrgeld gem. dem Punkt Fahrgeld erstattet.

Bei einem vom geschäftsführenden Vorstand genehmigter Teilnahme zum Erwerb einer Lizenz übernimmt der Verein die Kosten des Lehrgangs sowie Fahrgeld gem. dem Punkt Fahrgeld. Mit dem Erhalt der Lizenz ist der Teilnehmer verpflichtet, dem Verein zu den vorhandenen Trainingszeiten mindestens 2 Kalenderjahre als Trainer zur Verfügung zu stehen. Sollte der Erwerber dies nicht tun, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, dabei reduziert sich der Betrag um 1/24 pro Monat ab Erhalt der Lizenz und Ausübung der Trainertätigkeit. Weitere Details regelt der geschäftsführende Vorstand durch den Vertrag mit dem Übungsleiter.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

**Versammlung:** Bei Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten an offiziellen Versammlungen (nicht Fortbildungen o.ä.) des DJB und NWJV werden Fahrtkosten gem. dem Punkt Fahrgeld gewährt.

**Fahrgeld:** Bei Benutzung des eigenen KFZ ist auf die Auslastung der Fahrzeuge zu achten.  
Fahrtkostenerstattung:  
Entfernung bis 150 km = 0,30 €/km  
über 150 km = 0,25 €/km  
oder DB-2.Klasse-Ticket.

**Übungsleiter:** Die Vergütung der Übungsleiter wird individuell mit dem geschäftsführenden Vorstand geregelt. Eine Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

**Kassenwart:** Jahresaufwandsentschädigung 204.- €  
Auszahlungsmodus 51.- € pro Quartal

**Kyu-Prüfer:** vereinsinterne Prüfer 12.- € pro Stunde  
vereinsfremde Prüfer nach Vereinbarung mit einem Vorsitzenden

**Kyu-Prüfungen / Dan-Prüfungen:** Die Kosten für das Prüfungsmaterial, ist entsprechend vom Prüfling zu übernehmen und wird nach erfolgreicher Prüfung vom hinterlegten Konto abgebucht.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

## **Bereich Brazilian Jiu-Jitsu**

**Jugend:** Das Meldegeld für Turniere oder Meisterschaften, die vom DJJV oder entsprechender Landesverbände ausgerichtet werden, wird entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereines wie folgt übernommen:

- Für das 1. bis einschließlich 5. Turnier oder Meisterschaft pro Jahr, wird das Meldegeld bis zu einer maximalen Höhe von 15,- EUR pro Athleten je Turnier durch den Verein übernommen, sofern das Meldegeld für das Turnier oder die Meisterschaft über 15,- EUR liegt, wird die entsprechende Differenz von dem jeweiligen Athleten übernommen.
- Ab dem 6. Turnier oder Meisterschaft pro Jahr, ist das Meldegeld von dem jeweiligen Athleten selbst zu tragen.
- Bei Abwesenheit zu einem gemeldeten Turnier oder Meisterschaft, ist das vom Verein übernommene Meldegeld an den Verein zurück zu erstatten.

**Mannschaften:** Das Meldegeld für eine Mannschaft im Jugendbereich, wird bis zu einer maximalen Höhe von 50,- EUR übernommen.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

### **Übernahme von Kosten für die vom Verein bestellten Betreuer/Übungsleiter:**

Das Tagegeld bemisst sich nach dem Reisekostenrecht des Bundes und der Länder (§ 6 BRGK):

- Ab acht bis vierzehn Stunden 14,00 Euro und
- bei vierundzwanzig Stunden 28,00 Euro.

Maßgeblich für die Höhe des Tagegeldes ist die Dauer der Abwesenheit während eines Kalendertages von der Wohnung. Wird unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für - das Frühstück 20 Prozent (5,60 Euro) - das Mittagessen 40 Prozent (11,20 Euro) - das Abendessen 40 Prozent (11,20 Euro) des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

**Senioren:** Das Meldegeld für Turniere oder Meisterschaften wird von dem jeweiligen Athleten selbst übernommen.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

### **Gürtel Prüfungen und damit verbundene Lehrgänge:**

Die entsprechenden Gebühren sind von dem jeweiligen Teilnehmer selbst zu übernehmen.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen

**Lehrgang:** Die anfallenden Lehrgangskosten, sind von dem jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen.

Entgegen der oben aufgeführten Regelungen, kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung nach vorheriger Absprache erfolgen.

**Versammlungen:** Bei Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten an offiziellen Versammlungen (nicht Fortbildungen o.ä.) des DJJV und NWJJV werden Fahrtkosten gem. dem Punkt Fahrgeld gewährt.

**Fahrgeld:** Bei Benutzung des eigenen KFZ ist auf die Auslastung der Fahrzeuge zu achten. Fahrtkostenerstattung:

Entfernung bis 150 km	=	0,30 €/km
über 150 km	=	0,25 €/km

oder DB-2.Klasse-Ticket.

**Übungsleiter:** Die Vergütung der Übungsleiter wird individuell mit dem geschäftsführenden Vorstand geregelt. Eine Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

#### Allgemeiner Teil

**Beitragsbefreit sind:** Ehrenmitglieder, 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenwart, Trainer bzw. Übungsleiter mit eigenverantwortlicher Gruppe

**Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.02.2020 beschlossen und gilt ab dem 01.04.2020.**

Hilden, den 11.3.2020

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r